

**Anordnung
zur Aufhebung und Änderung von
Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Standardisierung**

vom 23. Juli 1973

Zur Anpassung der Rechtsvorschriften über Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards beim Ex- und Import an die Regelungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1973 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards bei Ex- und Import — (GBl. I Nr. 6 S. 69) wird aufgehoben.

§ 2

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung (GBl. II Nr. 100 S. 802)

— gilt der § 8 in folgender Fassung:

„Ist im Rahmen der Lösung von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Einhaltung von Standards nachweisbar nicht zu vertreten, so sind, bis zum Abschluß der Aufgaben, für Abweichungen keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Wird eine Abweichung erforderlich, so ist in Verbindung mit den Forderungen des § 5 Abs. 7 der Standardisierungsverordnung zu sichern, daß vor Abschluß der Aufgaben die Übereinstimmung mit den geltenden Standards durch eine Überarbeitung der betreffenden Standards hergestellt oder, wenn dies bis dahin nicht erreicht werden konnte, Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von Standards für die Produktionsaufnahme erteilt wurden.“

— erhält der § 10 folgende Fassung:

„(1) Für Exporte und Importe sind Abweichungen von staatlichen Standards bei Einhaltung der für den Export und Import geltenden Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

(2) Können bei Zulieferungen für Exporte DDR- oder Fachbereichstandards nachweisbar nicht eingehalten werden, bedarf keine Ausnahmegenehmigung, wenn die vom Standard abweichende Zulieferung im Wirtschaftsvertrag ausdrücklich für den Export ausgewiesen wird.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1973

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels
vom 6. August 1973**

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I Nr. 8 S. 79),
2. Preisanordnung Nr. 913/3 vom 18. Januar 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 6 S. 21),
3. Preisanordnung Nr. 913/4 vom 25. August 1961 — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. II Nr. 66 S. 446),
4. Anordnung vom 6. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel — (GBl. III Nr. 3 S. 6),
5. Richtlinie vom 6. März 1970 über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels (GBl. III Nr. 3 S. 10).

§ 2

'Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1973

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

B r i k s a * 1

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Energiewirtschaft
vom 31. Juli 1973**

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die §§ 1 bis 6 und 8 der Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II Nr. 21 S. 160),
2. die Anordnung vom 8. Juli 1971 zur Änderung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II Nr. 57 S. 506).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1973

**Der Minister
für Kohle und Energie**

S i e b o l d